

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 37

**Artikel:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94860>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dehn müssen (sorgfältig eingerichteter Nachrichtendienst, schleunige Concentrirung der Hauptstärke bei Biasca), ehe es zu spät wird, ehe der Angreifer die vordersten Posten (im Blenio-Thale) überrannt hat und sich wie eine Lawine von der Höhe in's Thal hinabstürzt jenem Knotenpunkt (Biasca) zu, dessen Besitz die Entscheidung bringt.

Haben unsere Brigade-Manöver allerdings stets die Vertheidigung als im Vortheil stehend zur Anschauung gebracht, so glauben wir doch den Leser darauf hinweisen zu müssen, dies Resultat nicht als baare Wünze zu nehmen, sondern eingedenkt zu sein, daß die Rücksichten des Friedens in Bezug auf die Schonung des Soldaten und den Sekel des Staates nicht erlauben, alle vorhin skizzierten Eigenthümlichkeiten des Gebirgskrieges zu berücksichtigen, mit andern Worten, daß es ziemlich unmöglich oder doch sehr schwierig sein wird, eine Gebirgs-Operation als Uebung vollständig kriegsgemäß durchzuführen.

Wir glauben aber dargethan zu haben, daß der Angreifer schon durch ein energisches Vorgehen an sich bedeutende Vortheile über den Vertheidiger erlangt, daß die rein passive Vertheidigung mit verzettelten oder concentrirten Kräften stets dem Angriffe unterliegen muß, weil sie bei wenigen — oft nur einer einzigen — Rückzugslinien durch geschickt eingeleitete und kräftig durchgeföhrte Umgehungs-Manöver des Gegners leicht in eine Katastrophe verwickelt werden kann und daß im Allgemeinen im Gebirge dem Angriff eine Ueberlegenheit über die Vertheidigung zugesprochen werden muß.

(Schluß folgt.)

## Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Die eigentlichen Anführer (höhere und niedere Truppenchefs) bedürfen (vom Oberbefehlshaber bis herunter zum Kompagnie-Kommandanten), um die an sie herantretenden Aufgaben zu bewältigen, der Gehülfen. Es muß ihnen ein Personal beigegeben werden, welches sich besonders bei den höhern Truppenverbänden wieder in verschiedene Branchen teilt. So ist der Feldwebel der Gehülfe des Hauptmanns. Der Bataillonsadjutant und Quartiermeister die Gehülfen des Bataillonskommandanten u. s. w. In den höhern Verbänden teilt sich das Personal nach Branchen. So sehen wir als erste (welche das Ganze umfaßt und sich hauptsächlich mit dem beschäftigt, was der eigentliche Zweck der Armee ist, nämlich den Feind zu schlagen) den Generalstab. Dieser behandelt die operativen Angelegenheiten (daher Alles, was auf Bewegung und Kampf, auf seine Vorbedingungen, Bezug hat). Als zweite Branche reiht sich an den Generalstab (oder Generalquartiermeisterstab, wie er auch in einigen Armeen heißt) die für den Dienst, die Adjutantur. Als dritte finden wir die für den Unterhalt des Heeres. (Diese teilt sich in den meisten Armeen in mehrere Zweige,

als: a. Branche für Geld\*), b. für Naturalversorgung, c. für Bekleidungswesen &c.) Diese dritte Branche heißt Intendantur oder Kommissariat. Hiezu kommen noch bei dem Armeekommando die verschiedenen Waffenchefs und die besondern Branchen für Gesundheitsdienst der Menschen und Pferde, die Justizpflege und in einigen Armeen auch noch Seelsorge.

Die verschiedenen Branchen werden gebildet entweder aus Offizieren der Truppen, die man zeitweise zu dem Dienst in einer dieser besondern Verrichtungen kommandirt, oder aber man bestellt ein für allemal das Personal für die Branche.

In einigen Branchen kann man nach Belieben dem einen oder andern System den Vorzug geben, in andern ist nur das letztere anwendbar. Erstes ist der Fall bei dem Generalstab, der Adjutantur und den Stäben der einzelnen Waffen, die man beliebig aus Truppenoffizieren zusammenstellen oder als besonderes Corps organisiren kann; letzteres ist bei der Justiz, der Sanität, Seelsorge, überhaupt allen Branchen, welche außer militärischen besondere wissenschaftliche Kenntnisse (Medizin, Recht oder Theologie) erfordern, nothwendig.

Truppenoffiziere nur zeitweilig in dem Generalstab, der Adjutantur und Stäben der verschiedenen Waffen zu verwenden, hat den Vorzug, daß die Offiziere dieser nicht entfremdet werden.

Erfahrungsgemäß liefert der abwechselnde Dienst in der Branche und Truppe die tüchtigsten Generalstabsoffiziere, Adjutanten &c.

Fortwährende Trennung von der Truppe liefert Bureaukraten. Solche finden aber ihren Platz jedenfalls besser im Staats- als im Militärdienst.

Die verschiedenen Waffen und Branchen bedürfen ihrer besondern Organisation.

Die spezielle Organisation der Waffe findet ihren Abschluß in dem Regiment. Über diesem beginnen die höhern Truppenverbände. Der Regimentschef steht in Fachangelegenheiten unter dem Chef der Waffe, in dienstlichen unter dem Chef des höhern Truppenverbandes, dem er angehört.

Jeder Waffenchef hat seinen besondern Stab. Dieser kann, wie früher bemerkt, durch Truppenoffiziere, die zeitweilig kommandirt sind (und während der Zeit bei ihren Truppenkörpern als Ueberzählige auf den Kontrollen geführt werden), gebildet werden.

Diese Stäbe müssen ihrerseits wieder angemessen eingerichtet und organisiert werden.

Ihre innere Organisation muß sich genau der Gliederung des Heeres anschließen. Ein höherer Offizier, mit mehreren niederen als Gehülfen, besorgt die Geschäfte der Branche; z. B. bei dem Armeekorps, einer des nächst niederen Grades bei der Division u. s. w.

Eine solche Art Organisation ist jedoch nicht nothwendig, wo kein Verkehr in der Branche stattfindet, sondern jeder für sich funktionirt, wie z. B. bei Pferdeärzten, Seelsorgern &c.

\*) Heißt auch Branche für Kassenwesen.

Wo man die zweckmäßige Unterscheidung in kommattante und nichtkommattante Stäbe macht, ergibt sich das richtige Verhältniß zwischen diesen und jenen von selbst. Wo dieses nicht der Fall ist, kommen die Grade leicht in Konflikt und es ist sehr schwer, das richtige Verhältniß herzustellen.

Vom militärischen Standpunkt aus soll man keinem Individuum des Heeres einen höhern Grad verleihen, als es zur Ausübung der ihm zukommenden Funktionen unbedingt bedarf. Dieses ist in dem Entwurf nicht der Fall. So ist z. B. nicht der Grad eines Majors für den Pferdearzt der Division nothwendig, um die Pferde des Divisionsstabes zu behandeln. Dieses ein Beispiel von vielen. Weitere Vergleiche anzustellen, bietet sich jedem Gelegenheit, der die Tafeln zur Hand nimmt, wo die Stäbe enthalten sind.

Allerdings führen die Herren der nichtkommattanten Branchen gerne an, daß sie an allgemeiner Bildung den meisten Truppenoffizieren überlegen seien und deshalb auch nicht hinter Jenen, wie einer der selben bemerkte, zurückstehen wollen, deren ganzes Verdienst in einiger, oft auch nur nothdürftigen Kenntniß der Exerzier- und Dienst-Reglements bestehet. Wir wollen auf eine Untersuchung der Bildungsverhältnisse der Truppenoffiziere und Branchenoffiziere nicht eintreten, geben gerne zu, daß mehr Jahre zum Studium zur Erlangung der Doktorwürde nothwendig sind, als Wochen für die Erlernung des Reglements, doch alles dieses ist kein Grund, die Armeen mit nichtkommattanten Offizieren der höchsten Grade zu überschwemmen. Es widerspricht dieses den Grundsätzen einer vernünftigen Dekonomie, und es schadet dem Ansehen der höheren Anführer, wenn zu Viele den nämlichen Grad bekleiden.

In einer Armee, welche wie die unsere keine Kriegserfahrung hat, ist es allerdings schwer, unbegründete Prätensionen in die richtigen Schranken zu weisen.

Wenn sich aber einzelne Branchen über andere erheben wollen, und dieses in einen Entwurf zu einem Militär-Organisationsgesetz aufgenommen wird, so spricht dieses nicht sehr dafür, daß die Militär-Organisation den Anforderungen des Krieges entsprechen werde. Wenn man aber bei den Beratungen nur gewisse Branchen bezieht, so ist es die unausweichliche Folge, daß diese nur auf sich bedacht, sich möglichst breit zu machen, möglichst viele hohe Grade, die eine glänzende Carrière in der Branche sichern, zu erhischen suchen. Bei einer allgemeinen Beratung sollten diese Ansprüche auf das richtige Maß zurückgeführt werden; doch diese Beratung von erfahrenen Offizieren des Kommandos und Generalstabes hat eben nicht stattgefunden und aus diesem Grund leidet der Entwurf an großer Einseitigkeit.

Bei Besprechung des Art. 62 und der dazu gehörigen Tafeln XXII und XXXI wollen wir uns erlauben, — auf einige auffallende Erscheinungen hinzumeisen.

Art. 55. Die Offiziere sollten zu den besondern

Verwendungen nur zeitweise kommandiert werden. Sie sollten in ihren Corps fortavanciren und bei Erlangung eines höhern Grades wieder wenigstens 1 Jahr in der Truppe dienen und mit dieser entweder einen Rekrutenkurs oder Wiederholungskurs mitmachen. Wir wollen in den Stäben und bei all den besondern Verrichtungen erfahrene Truppenoffiziere und nicht Bureaukraten, die im Dienst immer in den Bureaus verwendet werden, aus diesen nicht herauskommen und mit dem Leben der Truppen und ihren Bedürfnissen unbekannt sind. Bisher hat man dieses leider bei uns nicht berücksichtigt. Die Nachtheile sind unverkennbar.

Bei uns beförderte man in früherer Zeit Lieutenants in den General-, Artillerie- und Geniestab, wo sie ruhig bis zu den höchsten Graden fortavancierten, ohne daß sie jemals seit ihrem Uebertritt in den Stab, bei der Truppe gedient hätten. Erst seit einigen Jahren hat man mit diesem unseligen System gebrochen und angefangen, die Offiziere häufig bei den Truppen zu verwenden. Wir danken dieses der richtigen Erkenntniß des Hrn. Bundesrath Welti, der überhaupt in unserer Armee manche Verbesserung angebahnt hat, welches wir gerne anerkennen, wenn wir gleich einige seiner Projekte im Interesse der Armee zu bekämpfen für Pflicht halten.

Art. 56 und 57 enthalten gegenüber dem bisher üblichen Vorgang einen großen Fortschritt.

Art. 58. Was das Gutachten des Divisionärs anbelangt, darüber haben wir unsere Aufsicht schon ausgesprochen.

Art. 60. Die Vorschläge für die Wahl der Divisionärs sollen künftig von einer Kommission, bestehend aus dem Chef des Militär-Departements und sämtlichen Divisionärs ausgehen. Diese Bestimmung gehört zu den vortrefflichsten des Entwurfs und liefert den erfreulichen Beweis, daß der Werth der Führung anerkannt wird. Solche Vorschläge werden sehr geeignet sein, dem Heer gute Anführer zu geben, und die Führung ist der Exponent der Armee, welcher ihre Kraft sehr veränderlich macht, steigert oder vermindert.

(Fortsetzung folgt.)

Nouvelle législation du recrutement de l'armée, de l'engagement volontaire et de l'engagement conditionnel d'un an. Coordonnée et annotée par G. Fraysse, capitaine au 22. régiment d'infanterie. Nice, A. Gilletta, éditeur.

Obgleich zunächst zum praktischen Gebrauch für die französische Armee und das französische Volk bestimmt, hat vorliegende Zusammenstellung sämtlicher auf das Rekrutierungswesen und den einjährigen Freiwilligendienst bezüglichen Gesetze und Ministerial-Erlasse doch auch für die Generalstäbe anderer Armeen großen Werth, da zu deren Dienstobligationen ein sorgfältiges Studium der militärischen Einrichtungen der Nachbarstaaten gehört.

Wir finden im ersten Abschnitte des Handbuchs (oder vielmehr des aide-mémoire für alle beim